

Satzung des eingetragenen Vereins „BPM Maturity Model EDEN e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „BPM Maturity Model EDEN e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Köln. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Das Reifegradmodell EDEN ist ein Modell zur Beurteilung der Qualität des gesamten Prozessmanagements und einzelner Prozesse einer Organisation oder Organisationseinheit sowie zur Bestimmung von Maßnahmen zur Verbesserung derselben.

Die einzelnen Module von EDEN unterstützen:

- Die kontinuierlichen Messung des „Status Quo Prozessmanagement“ einer Organisation.
- Die Entwicklung eines Grundverständnisses von Prozessmanagement.
- Die Entwicklung einer Implementierungsstrategie für Prozessmanagement.
- Die Feststellung des Reifegrades einzelner Prozesse.
- Benchmark Vorhaben. (intern und extern)

Weitere Einsatzmöglichkeiten sind durchaus möglich.

Zweck des Vereins sind die:

1. Weiterentwicklung und Förderung der Verbreitung des „Reifegradmodell EDEN“
2. Bereitstellung der Infrastruktur zur Durchführung von Reifegradanalysen nach „EDEN“
3. Bereitstellung der Infrastruktur für Benchmarks nach EDEN.
4. Zertifizierung von Unternehmen zur Anwendung von EDEN.
5. Zertifizierung von Beratern zur Anwendung EDEN
6. Akkreditierung/Zertifizierung von Weiterbildungsdienstleistern
7. Zertifizierung von neuen EDEN-Modulen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder können werden:
 - a. Juristische Personen, welche den Verein bei der Umsetzung des Vereinszweck nach §2 regelmäßig unterstützen, insbesondere die Weiterentwicklung und Verbreitung von EDEN aktiv vorantreiben.
 - b. Aktive Mitglieder können nur Unternehmen werden, welche EDEN in Ihrer eigenen Organisation anwenden.

3. Fördermitglieder können werden:
 - a. natürliche und juristische Personen, die den Verein unterstützen wollen
4. Ehrenmitglieder können werden:
 - a. natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in den Verein wird schriftlich beim Vorstand beantragt.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern mit absoluter Mehrheit des Vorstandes und kann dies ohne Begründung ablehnen. Gegen eine Ablehnung ist innerhalb von einem Monat schriftlicher Widerspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt:
 - a. die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
 - b. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen
2. Nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht
3. Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf Nutzung der Infrastruktur des Vereins und auf die Anwendung von EDEN.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen
 - b. die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten
 - c. Adressänderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen

§6 Aufnahmegebühr, Beiträge und Auslagen

1. Die aktiven Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag verpflichtet.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrags ist der Geschäftsordnung zu entnehmen.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand für jede Art der Mitgliedschaft festgesetzt, und ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
4. Der Vorstand kann Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
5. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder wird vom Vorstand festgelegt und ist der Geschäftsordnung zu entnehmen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
7. Eine Rückvergütung von finanziellen Aufwendungen, welche im Interesse des Vereins und zur Förderung des Vereinszwecks gemacht wurden, ist möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Auflösung des Vereins
 - d. Tod
2. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen jederzeit zum Jahresende möglich.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Zugang des mit Gründen versehenen Ausschließungsbeschlusses beim Betroffenen, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die fristgerecht eingelegte Berufung hat aufschiebende Wirkung. Ergibt die Prüfung des Vorstands, dass die Berufung fristgerecht eingelegt wurde, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der Berufung die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht der Betroffene von seinem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder ist die Berufung nicht fristgerecht eingelegt, so unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Fassung des Ausschließungsbeschlusses als beendet gilt.”
4. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an den Verein und sein Vermögen.

§8 Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Das EDEN-Gremium

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Amtsdauer von drei Jahren (vom Tag der Wahl an gerechnet) von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wahl erfolgt mit einer einfachen Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

4. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand wird aus den Reihen der aktiven Mitglieder bzw. dessen bestellten Vertreters oder der Ehrenmitglieder gewählt.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Zuständigkeit nicht durch die Satzung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen ist. Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - a. Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß §2 der Satzung
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung.
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - e. Erstellung der jährlichen Einnahmen-Überschuss-Rechnung und eines Jahresberichts
 - f. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags sowie der Zahlungsweise der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags
 - g. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung gemäß §17
 - i. Durchführung von Satzungsänderungen gemäß §15 Absatz 2
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus seinem Amt, gleich aus welchen Gründen, aus, so hat der Vorstand rechtzeitig vor dem Ausscheiden bzw. bei kurzfristiger Amtsbeendigung baldmöglichst nach dem Ausscheiden eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine entsprechende Neuwahl stattfindet. Sofern das betreffende Mitglied des Vorstands vor der Neuwahl bereits ausgeschieden ist, werden die Amtsgeschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur Neuwahl wie folgt wahrgenommen: Im Falle des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden von dem 2. Vorsitzenden, im Falle des Ausscheidens des 2. Vorsitzenden von dem Kassenwart, in allen übrigen Fällen von dem 1. Vorsitzenden. Die Neuwahl des Vorstandsmitglieds erfolgt jeweils für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.“
8. Durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder durch ein konstruktives Misstrauensvotum neu gewählt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder unter Zuhilfenahme elektronischer Medien unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlüssen gemäß § 5 Abs. 3 ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei bleiben Stimmenthaltungen jeweils außer Betracht. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist von dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur schriftlichen Beschlussfassung und zu der zu beschließenden Regelung erklären

2. Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für diese außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die nachstehenden Absätze entsprechend. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf drei Werktage abgekürzt werden
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Werktage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung, soweit er die Aufnahme dieser weiteren Angelegenheiten in die Tagesordnung für sachdienlich hält, entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die der Versammlungsleiter nicht für sachdienlich hält oder die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Über den Verlauf der Versammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

6. Mitgliederversammlungen sind insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts
 - b. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie deren Entlastung
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - d. Aufstellung allgemeiner Richtlinien der Vereinsarbeit
 - e. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - f. Beschlussfassung über die künftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet der Vorstand.“

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder, im Fall der Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung auf einen Zeitpunkt, der mindestens eine Woche später liegt, einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen
2. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die darauffolgende Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig. Die darauffolgende Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mit gleichlautender Tagesordnung unverzüglich einberufen.
3. . In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes, ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten
4. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie zur Entscheidung über die künftige Verwendung des

Vermögens bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei jeweils außer Betracht.

5. Hat bei der Wahl der Mitglieder des Vorstands im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer, im Fall des § 11 Abs. 7 Satz 3 zusätzlich vom Wahlleiter, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der betreffenden neuen Satzungsbestimmungen anzugeben.

§ 13 Das EDEN-Gremium

1. Das EDEN-Gremium umfasst maximal 20 Personen
2. Nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder können in das EDEN-Gremium aufgenommen werden.
3. Anträge zur Aufnahme in das EDEN-Gremium werden an den Vorstand gerichtet. Diese Anträge benötigen eine Empfehlung eines Vorstandes oder einen EDEN-Gremiums Mitglied.
4. Über die Aufnahme in das Gremium entscheiden die Gremium-Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Ein aktives, juristisches Mitglied kann maximal 2 Gremium-Teilnehmer stellen.
6. Das Gremium ist für die Weiterentwicklung von EDEN zuständig.
7. Das Gremium ist für die Zertifizierung von neuen „EDEN Modulen“ zuständig.
8. Das Gremium ist für die Zertifizierung von Beratern und Dienstleistern zuständig.
9. Ein Mitglied kann aus dem EDEN-Gremium ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag des EDEN-Gremiums.
10. Das Gremium muss diesen Antrag mit einer 2/3 Mehrheit beschließen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Gegen einen Ausschließungsbeschluss ist innerhalb von einem Monat schriftlicher Widerspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Ist dieser Beschluss nicht zustellbar, tritt der Ausschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben das Recht, jederzeit die Kassengeschäfte zu überprüfen.
2. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung mit einer Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde gesetzlich gefordert oder angeordnet werden können.
3. Satzungsänderungen sind unverzüglich allen Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist hierfür nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§17 Geschäftsordnung

1. Diese Satzung wird durch eine Geschäftsordnung ergänzt.
2. Änderungen der Geschäftsordnung können durch den Vorstand beschlossen werden. Der Beschluss benötigt eine einfache Mehrheit des Vorstands.
3. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung sind schriftlich festzuhalten. Sie müssen Ort und Zeit der Beschlussfassung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder enthalten.
4. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung sind unverzüglich allen Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 18 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Geschäftsführern bestehen, die vom Vorstand bestellt werden.
2. Der Geschäftsführung steht zur Durchführung der Geschäfte eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
3. Die gesamte Organisations- und Personalverantwortung wie die Einstellungs-, Weisungs- und Entlassungsbefugnis obliegen in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden der Geschäftsführung.
4. Für Geschäfte über 15.000.- EUR ist eine Genehmigung des Vorstandes notwendig.

5. Vertretung der Geschäftsführung.
 - a. Ist die Geschäftsführerstelle vakant, übernimmt der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm bestellter kommissarischer Geschäftsführer die Geschäfte des Vereines so lange, bis der Vorstand eine neue Regelung trifft.

6. Aufgaben der Geschäftsführung
 - a. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes.
 - b. Der Geschäftsführer erhält besondere Vollmacht entsprechend § 30 BGB.
 - c. Die Geschäftsführung ist für die Wirtschaftsführung verantwortlich.
 - d. Sie erstellt den Haushaltsplan, die Jahresrechnung, den jährlichen Geschäftsbericht und alle übrigen, für eine korrekte Geschäftsführung erforderlichen Unterlagen. Sie bereitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des EDEN-Gremiums einschließlich ihrer Organisation vor und versendet die Einladungen sowie die Protokolle.
 - e. Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Vorstandsvorsitzenden bei der Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.
 - f. Der Geschäftsführer repräsentiert den Verein, ist zuständig für die Gewinnung neuer Vereinsmitglieder und Kooperationspartner. Er koordiniert und steuert alle Aufgaben die sich aus den Zielen des Vereines ergeben.

7. Der Vorstand schließt mit dem Geschäftsführer einen Vertrag ab, in dem die Rechte und Pflichten im Detail geregelt sind.

8. Der oder die Geschäftsführer sind berechtigt, an allen Sitzungen aller Organe des Vereines teilzunehmen. Die Geschäftsführung hat eine Stimme im Vorstand.

9. Ausschluss von Mitgliedsrechten der Geschäftsstellenmitarbeiter
 - a. Ist ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle gleichzeitig Mitglied im Verein, so kann dieses Mitglied nicht in den Vorstand gewählt werden.